

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2009/6/25 2009/16/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2009

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10;

BewG 1955 §13;

1. BewG 1955 § 10 heute
2. BewG 1955 § 10 gültig ab 30.07.1955
1. BewG 1955 § 13 heute
2. BewG 1955 § 13 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
3. BewG 1955 § 13 gültig von 18.07.1987 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2009/16/0012 E 25. Juni 2009 2009/16/0008 E 5. April 2011 2009/16/0010 E 25. Juni 2009 2009/16/0011 E 25. Juni 2009

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/16/0223 E 15. Dezember 2005 RS 4 (hier nur letzter Satz)

Stammrechtssatz

Infolge der Sonderbewertungsvorschrift des § 13 Abs. 1 BewG ist für die Bewertung von Wertpapieren, die im Inland einen Kurswert haben, die Heranziehung eines anderen Wertes als des notierten Börsenkurswertes grundsätzlich nicht erlaubt (vgl. Dorazil-Taucher, ErbStG4, § 19 Anm. 4.10). Maßgeblich ist, welche Werte nach der Anschauung des täglichen Verkehrs angemessen sind. Diese Anschauung spiegelt sich in der Regel in der Kursnotierung wider (vgl. Dorazil-Taucher, aaO, Anm. 4.15). Persönliche Veräußerungsverbote bzw. Beschränkungen der Verkaufsmöglichkeiten ruhen in der Regel nicht auf einem Wertpapier und sind demnach bei der Bewertung von Papieren mit Kurswert im Inland nicht zu berücksichtigen (vgl. wiederum Dorazil-Taucher, aaO, Anm. 4.16 mwN). Infolge der Sonderbewertungsvorschrift des Paragraph 13, Absatz eins, BewG ist für die Bewertung von Wertpapieren, die im Inland einen Kurswert haben, die Heranziehung eines anderen Wertes als des notierten Börsenkurswertes grundsätzlich nicht erlaubt vergleiche Dorazil-Taucher, ErbStG4, Paragraph 19, Anmerkung 4.10). Maßgeblich ist, welche Werte nach der Anschauung des täglichen Verkehrs angemessen sind. Diese Anschauung spiegelt sich in der Regel in der Kursnotierung wider vergleiche Dorazil-Taucher, aaO, Anmerkung 4.15). Persönliche Veräußerungsverbote bzw. Beschränkungen der Verkaufsmöglichkeiten ruhen in der Regel nicht auf einem Wertpapier und sind demnach bei der Bewertung von Papieren mit Kurswert im Inland nicht zu berücksichtigen vergleiche wiederum Dorazil-Taucher, aaO, Anmerkung 4.16 mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009160009.X02

Im RIS seit

21.07.2009

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at